

Az.: 3 B 349/12
3 L 369/12

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

gegen

die Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch die Oberbürgermeisterin
diese vertreten durch das Rechtsamt
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 14. November 2012

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 7. September 2012 - 3 L 369/12 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens vor dem Obergerverwaltungsgericht.

Der Streitwert wird für das Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht auf 2.500,00 € festgesetzt.

Gründe

1 Die Beschwerde hat keinen Erfolg. Die dargelegten Gründe, auf deren Prüfung das Obergerverwaltungsgericht im Beschwerdeverfahren gem. § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 beschränkt ist, ergeben nicht, dass es das Verwaltungsgericht Dresden zu Unrecht abgelehnt hat, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 31. Juli 2012 gegen die Ablehnung der von ihm beantragten Erteilung einer Niederlassungserlaubnis sowie der hilfsweise beantragten Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis mit Bescheid der Antragsgegnerin vom 10. Juli 2012 anzuordnen.

2 1. Das Verwaltungsgericht Dresden hat unter summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage festgestellt, dass der angefochtene Bescheid der Antragsgegnerin rechtmäßig sei. Der Antragsteller erfülle die Voraussetzungen für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis gem. § 26 Abs. 4 AufenthG nicht, weil er zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung weder im Besitz einer hiernach erforderlichen humanitären Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG sei noch einen Rechtsanspruch auf Verlängerung der bis zum 28. Juli 2011 gültigen Aufenthaltserlaubnis habe. Seine Ausreise sei nämlich weder aus rechtlichen noch aus tatsächlichen Gründen unmöglich. Dass keine zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 AufenthG vorlägen, sei rechtskräftig festgestellt. Mit seiner Ehefrau lebe er

bereits seit Mai 2010 nicht mehr zusammen. Er sei auch kein sogenannter faktischer Inländer, der unter den Schutz von Art. 8 Abs. 1 EMRK falle, da nicht von einer abgeschlossenen „gelungenen“ Integration in die Lebensverhältnisse in Deutschland ausgegangen werden könne. Insbesondere halte er sich spätestens seit 2004 jedes Jahr mehrfach (insgesamt ca. sechs Monate jährlich) in seinem Heimatland Pakistan auf. Seine Verbindungen dorthin seien mindestens so stark wie die nach Deutschland. Über familiäre Kontakte verfüge er in Deutschland nicht und auch von einer starken wirtschaftlichen Integration sei nicht auszugehen. Daher sei auch nicht ersichtlich, dass seiner Reintegration in die Lebensverhältnisse in seinem Heimatland irgendwelche Hindernisse entgegenstehen könnten.

- 3 Dem Antragsteller seien auch keine Nachteile dadurch entstanden, dass die Antragsgegnerin über seinen Antrag auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis beziehungsweise Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis erst nach Ablauf von mehr als einem Jahr entschieden habe. Bei der inzident vorzunehmenden Prüfung der Erteilungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Antragstellung am 7. Juli 2011 sowie zum Zeitpunkt der Behördenentscheidung am 10. Juli 2012 seien die Voraussetzungen für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis bzw. für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nicht erfüllt gewesen. Nach Ablauf seiner Aufenthaltserlaubnis bis zur Behördenentscheidung habe er - wie dargelegt - keine Abschiebungshindernisse i. S. v. § 25 Abs. 5 AufenthG nachweisen können. Auch habe er die Voraussetzungen für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nicht erfüllt. Zwar habe er die erforderlichen Besitzzeiten der Aufenthaltserlaubnis nachweisen können, sein Lebensunterhalt sei aber bis zur Behördenentscheidung nicht i. S. v. § 26 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AufenthG gesichert gewesen. Bis dahin habe er seinen Lebensunterhalt durch nur zeitweise eingegangene geringfügige Beschäftigungsverhältnisse nicht sichern können. Daher habe er die Erteilungsvoraussetzungen auch zu einem früheren Zeitpunkt nicht erfüllt. Auf den Umstand des Abschlusses des neuen Arbeitsvertrags am 10. Juli 2012 komme es daher vorliegend nicht mehr an.
- 4 2. Das hiergegen gerichtete Antragsvorbringen des Antragstellers ist nicht geeignet, die verwaltungsgerichtlichen Feststellungen in Frage zu stellen. Dieser hat in seiner Beschwerdebegründung mit Schriftsatz vom 9. Oktober 2012 angeführt, dass er seit

Trennung von seiner Ehefrau und daher auch schon zum Zeitpunkt der Beantragung der Niederlassungserlaubnis einen monatlichen Trennungsunterhalt von 300,00 € erhalte. Daher habe er auch zu keinem Zeitpunkt auf Leistungen des Steuerzahlers zur Sicherstellung seines Lebensunterhalts zurückgreifen müssen. Wegen seiner guten Arbeitsleistungen sei das gegenwärtige Arbeitsverhältnis zwischenzeitlich unter Aufhebung der Probezeit unbefristet verlängert worden. Sowohl zum Zeitpunkt der Entscheidung über seinen Antrag am 10. Juli 2012 wie auch jetzt sei sein Lebensunterhalt trotz der zeitweise nur geringfügigen Erwerbstätigkeit immer gesichert gewesen. Da seine Verurteilungen mittlerweile sämtlich über zwölf Jahre zurücklägen, dürften sie getilgt worden sein. Die Erwähnung dieser Verurteilungen in dem angegriffenen Beschluss diene ersichtlich nur der Stimmungsmache gegen ihn, was im Fall einer Hauptverhandlung ein Grund sei, das Gericht wegen Befangenheit abzulehnen. Es verwundere daher nicht, dass das Gericht bezüglich seiner wirtschaftlichen Zukunftsprognose zu einer absolut falschen Schlussfolgerung gelangt sei.

- 5 3. Das Beschwerdevorbringen ist nicht geeignet, die Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung in Frage zu stellen.
- 6 Nicht angegriffen und damit zu Grunde zu legen sind die verwaltungsgerichtlichen Feststellungen in Bezug auf das Nichtvorliegen von rechtlichen oder tatsächlichen Ausreisehindernissen i. S. v. § 25 Abs. 5 AufenthG. Denn der Antragsteller ist der verwaltungsgerichtlichen Prämisse nicht entgegengetreten, dass er zum maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt über eine humanitäre Aufenthaltserlaubnis verfügen oder wenigstens einen Anspruch darauf haben müsse (vgl. hierzu Göbel-Zimmermann, in: Huber, Aufenthaltsgesetz, 1. Aufl. 2010, § 26 AufenthG Rn. 7 m. w. N.), und hat auch die Feststellungen im Übrigen nicht angegriffen, dass weder zum maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt noch zum Zeitpunkt der Behördenentscheidung auch unter Berücksichtigung von Art. 6 GG oder Art. 8 EMRK für ihn rechtliche oder tatsächliche Ausreisehindernisse bestünden.
- 7 Der Antragsteller rügt damit im Ergebnis allein die verwaltungsgerichtlichen Feststellungen, soweit sie sich auf die Inzidentprüfung und darauf beziehen, dass er weder bei Antragstellung noch bis zum Zeitpunkt der Behördenentscheidung in der

Lage gewesen sei, seinen Lebensunterhalt zu sichern und damit die allgemeine Erteilungsvoraussetzung des § 26 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AufenthG zu erfüllen. Er hat allerdings damit keinen Erfolg.

8

Das Verwaltungsgericht Dresden hat im Anschluss an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 30. März 2010 - 1 C 6/09 -, juris Rn. 25) hypothetisch geprüft, ob der Antragsteller bei einer früheren Behördenentscheidung die Voraussetzungen der von ihm begehrten Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 5, § 26 Abs. 4 AufenthG erfüllt hätte. Ob dabei auf den Ablauf der Gültigkeit der letzten humanitären Aufenthaltserlaubnis oder auf den Zeitpunkt der Entscheidung der Antragsgegnerin abzustellen ist, kann offen bleiben. Denn vorliegend hat der Antragsteller zu keinem der beiden Zeitpunkte seinen Lebensunterhalt gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, § 2 Abs. 3 Satz 1 AufenthG sichern können; auf den Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung kommt es aber bei der hier allein in Frage stehenden Inzidentprüfung nicht an, da diese nur dazu angestellt werden soll, um mögliche Nachteile einer „verspäteten“ Behördenentscheidung zu vermeiden (BVerwG a. a. O.). Lagen aber die Erteilungsvoraussetzungen schon zu einem früheren Zeitpunkt nicht vor, kann der Antragsteller aus der möglicherweise zu langen behördlichen Verfahrensdauer nichts für sich herleiten.

9

Hiervon ausgehend hatte der Antragsteller seinen Lebensunterhalt auch unter Berücksichtigung von Sockeleinnahmen aus Unterhaltszahlungen seiner Ehefrau in Höhe von 300 Euro monatlich nicht sichern können. Denn das Gericht hat zutreffend und, ohne dass dem der Antragsteller entgegengetreten ist, im Einzelnen dargelegt, dass dieser damals entweder in Deutschland gar keiner Arbeit nachging oder nur geringfügige und jeweils befristete Beschäftigungen ausübte. Eine für den Antragsteller günstige Prognose dauerhafter, seinen Lebensunterhalt sichernder Beschäftigung konnte das Gericht unter diesen Umständen und insbesondere auch wegen dessen jährlicher Aufenthalte in seinem Heimatland über jeweils mehrere Monate hinweg für die damaligen Zeitpunkte nicht abgeben.

10

Die Übrigen Rügen, die die Erwähnung seiner Vorstrafen und die Befangenheit der erkennenden Richter in einem sich möglicherweise anschließenden Hauptverfahren betrifft, sind nicht zu berücksichtigen, weil der Antragsteller nicht dargetan hat und

auch nicht ersichtlich ist, welchen Einfluss die aus seiner Sicht unzulässige Erwähnung der mittlerweile getilgten Vorstrafen auf die verwaltungsgerichtliche Entscheidung gehabt haben könnte.

11

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 47, 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 2 GKG und folgt der erstinstanzlichen Festsetzung.

12

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Drehwald

Groschupp

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

*Winter
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*